

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in der Gemeinde Scheyern (Jugendförderrichtlinien)

Nach Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sollen die kreisangehörigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Um die Aktivitäten der Jugendverbände und Vereine zu unterstützen, ist es notwendig, dies nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben durchzuführen. Letzterem dienen die nachstehenden Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in der Gemeinde Scheyern (Jugendförderrichtlinien).

A. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Fortführung, Vermehrung und Verbesserung der Jugendarbeit in der Gemeinde Scheyern.

1. Förderkreis

1.1 Öffentlich anerkannte Jugendgruppen

Gefördert werden grundsätzlich alle öffentlich anerkannten gemeindlichen Jugendgruppen, soweit sie für Kinder und Jugendliche Jugendarbeit leisten.

1.2 Mitglieder des Kreisjugendrings

Außerdem werden alle Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings Pfaffenhofen a. d. Ilm, die in der Gemeinde Jugendarbeit leisten, gefördert.

2. Ausschluss der Förderung

2.1 Mindestaktivzeit

Gruppen, die nicht mindestens seit einem Jahr bestehen oder keine Aktivitäten nachweisen können, werden nicht bezuschusst.

2.2 Politische Parteien

Jugendverbände der politischen Parteien sind von den Förderungen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

2.3 Schulen

Regelschulen aller Art können keine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten.

2.4 Mitgliederzahl und Teilnehmerzahl

Mitglieder und Teilnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.5 Anderweitiger Zuschuss

Keinen Zuschuss im Sinne des Buchstaben B erhält, wer bereits anderweitig nach den Sport- und Vereinsförderrichtlinien oder durch einen Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Scheyern einen Festbetrag an Förderung erfahren hat (z.B. Jugendtreff Scheyern e.V., Mittagsbetreuung und Kinderpark der Nachbarschaftshilfe)

2.6 Förderungszweck

Vereinseigene Maßnahmen wie z. B. Gruppenstunden, Jugendgottesdienste, Fußballturnier werden nicht bezuschusst.

3. Bezuschussung

3.1 Höhe der Bezuschussung

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in der Gemeinde.

3.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.

3.3 Antragsteller

Die Förderung erfolgt nur nach schriftlichem Antrag.

3.4 Frist der Antragstellung

Die Anträge müssen bis 28. Februar für das laufende Jahr eingereicht werden. Zuschussfähige Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden im nächsten Jahr berücksichtigt.

Dem Antrag ist eine Mitgliederliste mit Geburtsjahrgang zum Stand vom 31.12. des Vorjahres beizufügen.

3.5 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto der Jugendgruppe oder Vereinskonto (kein Privatkonto!).

3.6 Zuschussrückforderung

Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Der Gemeinde sind auf Verlangen zur Prüfung Belege und Aufzeichnungen vorzulegen. Sollten bei der Verwendung der Mittel erhebliche Mängel festgestellt werden, sind die Zuschüsse ebenfalls zurückzuzahlen. Belege und sonstige Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.

B. Höhe und Art der Förderung

1. Mitgliederbezogene Zuschüsse

Zuschuss je Mitglied

Für jedes Mitglied erhält die Jugendgruppe einen Jahreszuschuss in Höhe von 8,00 €.

2. Projektbezogene Zuschüsse

2.1 Aktionen

Unter Aktionen sind beispielsweise kulturelle Veranstaltungen, Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit oder Filmvorführungen zu verstehen.

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 15% der ungedeckten Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 200,00 € je Jugendgruppe pro Jahr. Dem Antrag ist ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf und eine genaue Kostenaufstellung mit Belegen beizufügen. Die Anzahl der Teilnehmer ist anzugeben.

2.2 Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden kurz- oder längerfristige Freizeitmaßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (z.B. Zeltlager, Ausflüge).

2.2.1 Eintägige Maßnahmen

Der Zuschuss beträgt 2,50 €/Tag und Teilnehmer. Für Betreuer wird je 8 Teilnehmern ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von 2,50 €/Tag gewährt.

Für Betreuer gilt keine Altersbegrenzung.

Die Dauer der Maßnahme muss mindestens sechs Stunden betragen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sechs Personen und ein Betreuer.

2.2.2 Mehrtägige Maßnahmen

Der Zuschuss beträgt 4,50 €/Tag und Teilnehmer. Für Betreuer wird je 8 Teilnehmern ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von 4,50 €/Tag gewährt.

Die Maßnahme muss mindestens zwei Tage dauern und wird höchstens für 21 Tage anerkannt. (An- und Abreise = 1 Tag)

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sechs Personen und ein Betreuer.

Für Betreuer gilt keine Altersbegrenzung.

2.2.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind eine Ausschreibung bzw. Einladung, ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf, eine Teilnehmerliste (vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben) und eine genaue Kostenaufstellung beizufügen.

2.3 Internationale Jugendbewegung

Gefördert werden Jugendbewegungen zwischen Jugendgruppen der Gemeinde und ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland. Sie werden analog der Freizeitmaßnahmen (Buchstabe B. Ziffer 2.2 dieser Jugendförderrichtlinien) bezuschusst.

C. Sonderzuschüsse

1. Geräte und Materialien

Gefördert wird die Beschaffung, Reparatur und der Entleih von Geräten und Materialien, die im Rahmen der Jugendarbeit benötigt werden.

Insbesondere gehören z.B. dazu:

- Fachliteratur
- Bastelwerkzeug
- Kleinsportgeräte
- Spielmaterial
- Musikinstrumente und Liederhefte
- Gruppenzelte und Zubehör

Der Zuschuss beläuft sich auf 15 % der förderfähigen Kosten, max. 100,00 €, jährlich je Jugendgruppe.

Der Antragsteller muss zusichern, dass die angeschafften Geräte und Materialien in sein Eigentum übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Des Weiterem ist dem Antrag die Rechnung beizufügen.

2. Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

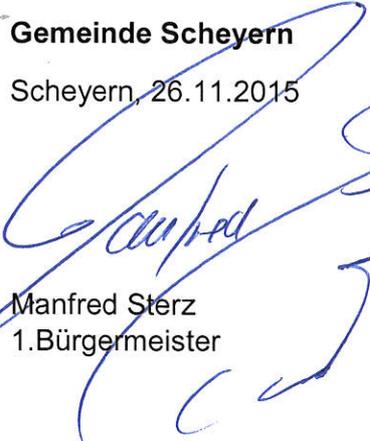
Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen werden entsprechend den jeweils gültigen Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Pfaffenhofen a. d. Ilm gefördert.

D. Inkrafttreten

Die Jugendförderrichtlinien der Gemeinde Scheyern treten zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendförderrichtlinien der Gemeinde Scheyern vom 20.12.2002 außer Kraft.

Gemeinde Scheyern

Scheyern, 26.11.2015


Manfred Sterz
1. Bürgermeister



